
UMSETZUNG AARHUS KONVENTION

März 2018

1. Effizientere Verfahren durch Parteistellung

Die Praxis in Österreich und Deutschland zeigt, dass Umweltschutzorganisationen sich nur im unteren einstelligen Prozentbereich der möglichen Verfahren beteiligen. Es handelt sich dabei jedoch idR um besonders umstrittene Projekte. In seinem Urteil zum Fall Protect (C-664/15) unterscheidet der EuGH zwischen potentiell schwerwiegenden Fällen, in denen auf jeden Fall Parteistellung zu gewähren ist, und andere, wo ein Rechtsmittel gegen den Bescheid ausreichend wäre (Nachprüfungsrecht). Wollte man diese Unterscheidung in der Praxis treffen, braucht es dafür Feststellverfahren („Screenings“). **In diesen Feststellverfahren müssten Umweltschutzorganisationen jedoch auf jeden Fall Parteistellung erhalten.** Zudem ist die Abgrenzung der potentiellen schwerwiegenden Fälle von den übrigen in der Praxis wohl oftmals schwierig und zeitaufwändig, womit die Verfahrensdauer erheblich ansteigen kann.

Im Sinne effizienter Verfahren empfiehlt ÖKOBÜRO auf die Unterscheidung potentiell erheblicher und unerheblicher Fälle zu verzichten und den Rechtsschutz nach Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention grundsätzlich mit Parteistellung zu verknüpfen.

Vorteile von Parteistellung in allen Verfahren:

1. **Keine Feststellungsverfahren** notwendig, in denen Umweltschutzorganisationen ohnehin Parteistellung hätten. Keine zeitraubende Untersuchung notwendig, ob Fall potentiell schwerwiegend oder nicht.
2. Die Parteistellung hat sich bewährt, weil sich Projektwerbende und Behörden frühzeitig mit den Interessen der Betroffenen auseinandersetzen und diesen Rechnung tragen können. Das dient in umstrittenen Fälle der **friedensstiftenden Funktion des Verfahrens**
 - Parteistellung ermöglicht konstruktive Vorschläge im Verfahren 1. Instanz, die Umweltauswirkungen reduzieren und das Projekt genehmigungsfähig machen. Bei reinem Nachprüfungsrecht muss man auf jeden Fall den Bescheid anfechten, auch um verhältnismäßig kleine Änderungen zu erreichen.
 - Das Verwaltungsgericht kann sich als 2. Instanz zwar inhaltlich mit Verfahren auseinandersetzen, es verfügt jedoch über keinen eigenen Sachverständigenapparat. Die Zahl der Zurückweisungen an die 1. Instanz wird also voraussichtlich wesentlich höher sein, wenn es keine Parteistellung gibt.
 - Sperrt man Betroffene aus den Verfahren 1. Instanz aus, säht das Misstrauen und kann zu einer destruktiven Verfahrensdynamik führen. Die Parteistellung ist daher in vielen Fällen ein friedensstiftendes Element.

3. Der Zugang zum VwGH schafft Rechtssicherheit. Ein Ausschluss vom Höchstgericht steht potentiell in Konflikt mit dem Äquivalenzgrundsatz, Artikel 9 Abs 4 der Aarhus Konvention sowie dem Verfassungsrecht.

2. Einheitliche gesetzliche Umsetzung

Vorteile eines zentralen Gesetzes:

- Einheitliche, transparente Regelung
- Förderung einer gemeinsamen Judikaturlinie zur Beteiligung und zu Rechtsschutz
- Schnelle Erledigung statt vieler einzelner Novellen
- Positives Beispiel aus Deutschland mit dem Umweltrechtsbehelfgesetz

3. Kundmachung in einheitlichem Portal

Die fristgerechte Verständigung der anerkannten Umweltschutzorganisationen vermeidet die **Schaffung übergangener Parteien, die auch noch nach Rechtskraft einer Entscheidung gegen diese vorgehen könnten**. Die Verständigung sollte sowohl für die Umweltschutzorganisationen als auch die Behörden praktisch handhabbar sein. Eine postalische Verständigung wäre bei der Vielzahl der Fälle beiden Seiten nicht zumutbar.

Vorschlag:

- Kundmachung in einer zentralen Online-Datenbank
- Nach verschiedenen Parametern durchsuchbar (Bundesland, Vohabensart, etc.), analog zur UVP-Datenbank des Umweltbundesamts
- Holschuld der Umweltschutzorganisationen, Parteistellung fristgerecht anzumelden
- Zeit bis Einrichtung der zentralen Datenbank durch Kundmachung auf zentralen Seiten der Bundesländer überbrücken (Rechtssicherheit)

4. Kosten beschränken

Die **Kosten des Rechtsschutzes** dürfen lt. Art 9 Abs 4 nicht übermäßig teuer bzw prohibitiv sein. Das Aarhus Convention Compliance Committee fand eine Beschwerdegebühr in Dänemark von 400 EUR für zu hoch. Umweltschutzorganisationen sollten jedenfalls vom **Ersatz von Barauslagen befreit** werden, da diese Kosten nicht kalkulierbar und folglich prohibitiv sind.

5. Rechtsschutz gegen Unterlassungen sicherstellen

Art 9 Abs 3 beinhaltet auch **Rechtsschutz gegen Unterlassungen sowie gegen umwelt-relevante Verordnungen, Pläne und Programme** (z.B. Flächenwidmung, Luftschadstoffbekämpfungsprogramme), wie der VwGH in seinem Erkenntnis Ra 2015/07/0074-6 bestätigt hat. Wir schlagen daher vor, anerkannten Umweltschutzorganisationen ein Antragsrecht auf Tätigwerden der Behörde einzuräumen.